



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Statistik und Zentralregister

UPI-Register

März 2023

Verwaltung der AHV-Nummer in Drittregistern

Version 2.0D

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Speicherung der AHV-Nummer in einem Informationssystem.....	4
2.1	Einleitende Anmerkung	4
2.2	Zusammenfassung der Empfehlungen.....	5
2.3	Erläuterungen zu den Empfehlungen	5
2.3.1	Die AHV-Nummer nicht als Primärschlüssel verwenden.	5
2.3.2	Die AHV-Nummer zusammen mit den offiziellen Identifikationsdaten speichern, die von der ZAS vergeben werden.....	5
2.3.3	Entkopplung der Identifikationsdaten von Fachdaten	6
2.3.4	Keine Historisierung der personenbezogenen Identifikationsdaten	7
	vornehmen.....	7
3	Herstellung der Verknüpfung zwischen Person und AHV-Nummer.....	7
3.1	Zusammenfassung der Empfehlungen.....	7
3.2	Erläuterungen zu den Empfehlungen	7
3.2.1	Bei der Suche nach einer AHV-Nummer sollte man sich auf offizielle Identifikationsdaten stützen	7
3.2.2	Prüfziffer einer manuell eingegebenen AHV-Nummer überprüfen	8
3.2.3	Überprüfen, ob die vom UPI zurückübermittelten offiziellen Daten mit den von der Person angegebenen Daten übereinstimmen	8
4	Aufrechterhaltung der Qualität der AHV-Nummer und der zugehörigen Daten.....	8
4.1	Zusammenfassung der Empfehlungen.....	8
4.2	Erläuterungen zu den Empfehlungen	8
4.2.1	Sicherstellen, dass es sich um eine gültige AHV-Nummer handelt, bevor diese mitgeteilt wird	8
4.2.2	Eine gute Synchronisierung der lokal gespeicherten personenbezogenen Identifikationsdaten mit denen des UPI aufrechterhalten.....	9
4.2.3	Regelmässig einen Gesamtabgleich der gespeicherten Daten durchführen.....	10

Glossar

AHV-Nr.	13-stellige AHV-Nummer
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle AHV/IV: zentrales Durchführungsorgan des AHV/IV-Systems, das das Monopol für die Zuteilung und Verwaltung der AHV-Nummern besitzt
UPI	<i>Unique Person Identification-Datenbank</i> : nationales Referenzregister für die AHV-Nummer, das von der ZAS verwaltet wird
UPIViewer	Webschnittstelle zur UPI-Abfrage Steht jedem systematischen Nutzer der AHV-Nummer zur Verfügung, der von der ZAS als solcher anerkannt ist.
UPIServices	Dienste, die einer Computeranwendung die Abfrage von oder den Vergleich mit dem UPI ermöglichen. Steht jedem systematischen Nutzer der AHV-Nummer zur Verfügung, der von der ZAS als solcher anerkannt ist.
SNN	Systematischer Nutzer der AHV-Nummer
Drittregister	Register von Personen, die eine systematische Verwendung der AHV-Nummer im Sinne von Art. 153b AHVG implementieren
IS	Informationssystem

Verweise

Basin, D. (2017). *Utilisation du numéro AVS comme identifiant personnel : évaluation des risques*. Zürich: EPF Zurich, Institut für Informationssicherheit. Von <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/fr/home/protection-des-donnees/statistik--register-und-forschung/numero-avs.html>

1 Einleitung

Wenn die ZAS einer Person eine AHV-Nummer zuweist, steht sie in keinem Fall in direktem Kontakt mit dieser Person. Vielmehr erfolgt der Kontakt stets über einen systematischen Nutzer der AHV-Nummer. Auch wenn sie eine AHV-Nummer bekannt gibt, gibt sie diese niemals direkt an die betreffende Person weiter, sondern stets an einen SNN. Aus diesem Grund ist es äusserst wichtig, dass diese Vorgänge mit grösster Sorgfalt und mit absolut fehlerfreien Daten erfolgen, da genau an dieser Stelle die Verbindung zwischen der im Drittregister aufgeführten Person und der AHV-Nummer hergestellt wird. Wenn an dieser Stelle ein Fehler auftritt, könnte dieser schwer zu erkennen sein und sich negativ auf die betroffene Person, das Drittregister oder die Gemeinschaft der Nutzer der Nummer als Ganzes auswirken.

Äusserst wichtig ist ferner, dass die Daten, sobald sie übermittelt wurden, in den Drittregistern mit grösster Sorgfalt verwaltet werden, um eine gute Identifizierung der betreffenden Person und die Wahrung ihrer Rechte zu gewährleisten.

Somit besteht der Mehrwert, den die AHV-Nummer der Gemeinschaft ihrer systematischen Nutzer bietet, hauptsächlich in der *Qualität* der Verbindung zwischen der Nummer selbst und der natürlichen Person, an die sie vergeben wurde. Diese Qualität wird durch den Grad der Identifikation und Eindeutigkeit dieser Verknüpfung bestimmt: Es ist die Gewissheit über die Identität des Inhabers und die Sicherheit, dass die Nummer nicht mit mehr als einer natürlichen Person gleichzeitig verknüpft ist.

Damit dieser Mehrwert im Laufe der Zeit erhalten bleibt, müssen sämtliche Akteure, die die AHV-Nummer systematisch nutzen, die Regeln für die Verwaltung dieser Nummer einhalten. Diese Regeln zielen darauf ab, die maximale Qualität der Verknüpfung zwischen einer Person und ihrer AHV-Nummer aufrechtzuerhalten.

Die Empfehlungen in diesem Dokument werden im Hinblick auf die Umsetzung der folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen in die Praxis gegeben:

- [SR 831.10 – Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \(AHVG\) vom 20. Dezember 1946 – Systematische Verwendung der AHV-Nummer ausserhalb der AHV \(admin.ch\)](#), Art. 153b bis 153i.
- [SR 831.101 – Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \(AHVV\) vom 31. Oktober 1947 – AVS-Nummer \(admin.ch\)](#), Art. 133 bis 134^{quinquies}.

Die Empfehlungen basieren ferner auf den Grundsätzen des Datenschutzes und der Informationssicherheit.

2 Speicherung der AHV-Nummer in einem Informationssystem

2.1 Einleitende Anmerkung

Um die Informationen vom UPI nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten, wird dem systematischen Benutzer empfohlen, das Dokument „UPI handbook“ zu konsultieren, das auf der Website der Zentralen Ausgleichsstelle zur Verfügung steht.

2.2 Zusammenfassung der Empfehlungen

1. Die AHV-Nummer nicht als Primärschlüssel verwenden.
2. Die AHV-Nummer zusammen mit den offiziellen Identifikationsdaten speichern, die von der ZAS vergeben werden.
3. Die Identifikationsdaten von Fachdaten trennen.
4. Keine Historisierung der personenbezogenen Identifikationsdaten vornehmen.

2.3 Erläuterungen zu den Empfehlungen

2.3.1 Die AHV-Nummer nicht als Primärschlüssel verwenden.

Sobald die AHV-Nummer einer Person zugewiesen wurde, ist sie im Prinzip unveränderlich. Es kann jedoch eine Änderung vorkommen, entweder um gesetzlichen Anforderungen zu genügen (normalerweise in Verbindung mit dem Persönlichkeitsschutz) oder als Korrektur administrativer Fehler.

Wird die AHV-Nummer als Primärschlüssel verwendet, kann dies bei Änderung der Nummer zu einem erheblichen Aktualisierungsaufwand führen.

Wir empfehlen unbedingt, die AHV-Nummer als ein (veränderbares) Attribut einzusetzen, das sozusagen Teil der Eigenschaften einer Person ist. Grundsätzlich sollte diese Eigenschaft die Bedingung der Eindeutigkeit erfüllen (d.h. es sollte keine zwei Datensätze mit derselben AHV-Nummer geben). Ist diese Bedingung nicht erfüllt, sind manuelle Analysen durchzuführen, um die Ursache zu finden.

2.3.2 Die AHV-Nummer zusammen mit den offiziellen Identifikationsdaten speichern, die von der ZAS vergeben werden

Wenn die AHV-Nummer vom UPI mitgeteilt wird, empfiehlt es sich, sie zusammen mit den offiziellen Identifikationsdaten des Inhabers zu speichern, die zusammen mit der Nummer übermittelt werden, und zwar:

- offizieller Familienname
- offizielle(r) Vorname(n)
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit(en)
- Ledigname
- Geburtsort
- Familienname und Vorname(n) der Eltern
- Todesdatum oder Datum des Verschwindens

Diese Daten sind grundsätzlich zu verwenden bei der Interaktion mit dem UPI oder mit Personenregistern, die dem Registerharmonisierungsgesetz unterliegen ([SR 431.02 - Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 \(Registerharmonisierungsgesetz, RHG\) \(admin.ch\)](#)).

Manche Personen ziehen es vor, in ihrem Alltag nicht ihre offiziellen Identifikationsdaten zu verwenden, sondern alternative Daten (Spitzname usw.), ohne die notwendigen Korrekturmassnahmen bei den Verwaltungsbehörden zu ergreifen. Das UPI-Register dient jedoch nicht dazu, die verschiedenen nicht-offiziellen Identifikationsdaten von Personen zu speichern. Es kann daher nicht zu diesem Zweck verwendet werden. Damit Drittregister mit solchen Fällen umgehen können, empfehlen wir, neben den offiziellen Daten (normalerweise

Vor- und Nachname) alternative Daten zu speichern, die in den Beziehungen des Drittregisters zu seinen Kunden verwendet werden können.

Die Tatsache, dass das Drittregister eine Teilkopie des UPI-Registers lokal speichert, ist unter dem Aspekt der Informationssicherheit strenggenommen kritikwürdig, wie Prof. Basin in seinem Bericht zur Informationssicherheit feststellte (Basin, 2017). Unter dem Aspekt der Genauigkeit der gespeicherten Informationen (was sich direkt aus Artikel 5 des Datenschutzgesetzes ergibt) ist diese Redundanz jedoch unerlässlich, um mögliche Fehler zu erkennen. Die AHV-Nummer (die nicht als aussagekräftig vorgesehen ist) allein gibt keinerlei Auskunft über ihren Inhaber. Erst wenn die AHV-Nummer mit den offiziellen Identifikationsdaten verknüpft ist, kann ein Drittregister sicherstellen, dass die AHV-Nummer, die es erhalten hat (entweder vom UPI oder aus einer anderen Quelle), mit der betreffenden Person übereinstimmt.

Der Identifizierungsalgorithmus des UPI ist hochzuverlässig, so dass Identifizierungsfehler äusserst selten vorkommen. Es ist jedoch nicht möglich, falsche Eingaben bei der Suche nach einer AHV-Nummer zu verhindern (z.B. einen Tippfehler beim Geburtsdatum, der dazu führt, dass fälschlicherweise die AHV-Nummer einer anderen Person an das Drittregister übermittelt wird und nicht die gesuchte Nummer). Es ist daher auch sehr wichtig, stets sicherzustellen, dass die offiziellen Daten mit den vom Leistungsempfänger zur Verfügung gestellten Daten übereinstimmen und allen festgestellten Abweichungen nachzugehen.

2.3.3 Entkopplung der Identifikationsdaten von Fachdaten

Die Verknüpfung zwischen Identifikationsdaten (einschliesslich der AHV-Nummer) und Fachdaten sollte über Verknüpfungstabellen erfolgen, die geheimzuhalten sind: Die Entkopplung der Fachdaten von den Daten, die eine Identifizierung ermöglichen (AHV-Nummer und/oder personenbezogene Daten), kann den Datenschutz verbessern. Werden Verwaltungsdaten aus verschiedenen Bereichen gespeichert, kann die Erstellung mehrerer Verknüpfungstabellen den Datenschutz weiter verbessern (siehe (Basin, 2017) Kapitel 3.2).

Tabellen mit Identifikationsdaten

Nutzungsdaten

Lokale ID	Gebrauchsname	Gebrauchsvorname	E-Mail-Adresse
LID-998	Müller-Meyer	Vreni	v.mueller@xyz.com
LID-999	Martin	Paul	paulmartin@zyx.ch

Offizielle UPI-Daten (nur ein Teil der offiziellen UPI-Daten wird dargestellt)

Lokale ID	AHV-Nr.	Offizieller Name	Offizieller Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
LID-998	756.1234.5678.90	Müller	Verena	01.01.1900	2
LID-999	756.0123.4567.89	Martin	Jean-Paul	02.01.1900	1

Verknüpfungstabellen (geheimzuhalten)

Lokale ID	Geheime ID1
LID-998	SID1-1234567
LID-999	SID1-1234568

Lokale ID	Geheime ID2
LID-998	SID2-97531
LID-999	SID2-97530

Tabellen mit Fachdaten

Geheime ID1	Krankheit	Versicherer
SID1-1234567	Krebs	Sanira
SID1-1234568	Diabetes	Assutas

Geheime ID2	Einkommen	Arbeitgeber
SID2-97531	70.000	SA Limited
SID2-97530	55.000	GMBH Inc.

In Kombination mit einer Verteilung der Tabellen auf separate Datenbanken auf verschiedenen Plattformen kann diese Massnahme bei korrekter Umsetzung den Datenschutz erheblich verbessern (siehe (Basin, 2017), Kapitel 5.2.4). Der Preis hierfür ist jedoch eine Zunahme der Komplexität und der Kosten.

2.3.4 Keine Historisierung der personenbezogenen Identifikationsdaten vornehmen

Bei Historisierung personenbezogener Identifikationsdaten besteht das Risiko, dass die Persönlichkeit der betroffenen Person verletzt wird (entweder durch die Verbreitung von Fehlern oder durch die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen, insbesondere mit Blick auf Geschlechtsumwandlungen). Daher ist vor der Historisierung personenbezogener Identifikationsdaten sicherzustellen, dass sie mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und dem angestrebten Ziel vereinbar ist (in diesem Fall mit der eindeutigen Identifizierung einer Person).

Ergibt eine rechtliche Analyse, dass die Historisierung nicht zu beanstanden ist, muss sichergestellt werden, dass sie so erfolgt, dass nur ein Datensatz als „aktueller“ Datensatz identifiziert werden kann (d.h. Eindeutigkeit der Identifikationsdaten zu einem bestimmten Zeitpunkt).

3 Herstellung der Verknüpfung zwischen Person und AHV-Nummer

3.1 Zusammenfassung der Empfehlungen

1. Bei der Suche nach einer AHV-Nummer sollte man sich auf offizielle Identifikationsdaten stützen.
2. Prüfziffer einer manuell eingegebenen AHV-Nummer überprüfen.
3. Überprüfen, ob die vom UPI zurückübermittelten offiziellen Daten mit den von der Person angegebenen Daten übereinstimmen.

3.2 Erläuterungen zu den Empfehlungen

3.2.1 Bei der Suche nach einer AHV-Nummer sollte man sich auf offizielle Identifikationsdaten stützen

Wenn eine AHV-Nummer über den Dienst *searchPerson* der eCH-0085-Schnittstelle oder über die UPIViewer Schnittstelle gesucht wird, sind stets die Identitätsdaten einzugeben, die aus einer direkten und präzisen Transkription von Identitätsmerkmalen stammen, die auf einem als zuverlässig geltenden offiziellen Dokument angegeben sind, und zwar auf:

1. einem amtlichen Dokument des schweizerischen Zivilstandes
2. einem offiziellen Identitätsnachweis (Schweizer Pass oder Identitätskarte; Reisedokument für einen ausländischen Staatsangehörigen)
3. Versicherungsnachweis der AHV/IV

3.2.2 Prüzfiffer einer manuell eingegebenen AHV-Nummer überprüfen

Die Prüzfiffer der AHV-Nummer soll sicherstellen, dass diese Nummer gültig ist (zwecks Erkennung von Tippfehlern). Im Übrigen besteht die Verpflichtung (Art. 134^{quinquies} Abs. 3 AHVV), vor jeder systematischen Verwendung sicherzustellen, dass die AHV-Nummer korrekt gebildet ist.

3.2.3 Überprüfen, ob die vom UPI zurückübermittelten offiziellen Daten mit den von der Person angegebenen Daten übereinstimmen

Wenn die Verknüpfung zwischen einer Person und ihrer AHV-Nummer hergestellt ist, ist sicherzustellen, dass die offiziellen Daten, die mit der AHV-Nummer im UPI verknüpft sind (und die über die eCH-0085-Schnittstelle oder die UPIViewer-Webschnittstelle abgerufen werden können), mit den Daten übereinstimmen, die von der betreffenden Person zur Verfügung gestellt wurden. Jede festgestellte Abweichung muss zusammen mit der betroffenen Person untersucht werden, um zu gewährleisten, dass keine Zweifel an der Identifizierung der Person und der Qualität der hergestellten Verknüpfung von AHV-Nr. und entsprechender Person bestehen.

4 Aufrechterhaltung der Qualität der AHV-Nummer und der zugehörigen Daten

Die Aufrechterhaltung einer guten Synchronisierung mit den UPI-Daten ergibt sich aus der Verpflichtung, korrekte Daten zu verarbeiten (Bundesgesetz über den Datenschutz, Art. 5). Dabei kann die Zentrale Ausgleichsstelle Kontrollen durchführen (Art. 153f Bst. b AHVG).

4.1 Zusammenfassung der Empfehlungen

1. Sicherstellen, dass es sich um eine gültige AHV-Nummer handelt, bevor diese mitgeteilt wird.
2. Eine gute Synchronisierung der lokal gespeicherten personenbezogenen Identifikationsdaten mit denen des UPI aufrechterhalten.
3. Regelmässig einen Gesamtvergleich der gespeicherten Daten durchführen.

4.2 Erläuterungen zu den Empfehlungen

4.2.1 Sicherstellen, dass es sich um eine gültige AHV-Nummer handelt, bevor diese mitgeteilt wird

In Bezug auf eine einmal zugewiesene AHV-Nummer kann jederzeit einer der beiden folgenden Vorgänge erfolgen, die ihren Status dauerhaft ändern:

- a. „**Inaktivierung**“: Wenn dem UPI mitgeteilt wird, dass zwei verschiedene AHV-Nummern ein und derselben natürlichen Person zugewiesen wurden, werden „beide“ Personen im Register zu einer einzigen zusammengefasst. Ferner wird eine der beiden

AHV-Nummern für *inaktiv* erklärt (bleibt aber auf unbestimmte Zeit mit dieser Person verbunden). Die andere AHV-Nummer hingegen ist künftig als eindeutiger Identifikator der betreffenden Person zu verwenden.

- b. „**Annullierung**“: In drei verschiedenen Situationen kann eine Annullierung der AHV-Nummer erfolgen.
- i. So kann aus administrativen Gründen (z.B. hinsichtlich des Persönlichkeitsschutzes) ein Bruch in der Historie der Identifikationsdaten einer Person *zwingend* erforderlich sein. Die alte Nummer wird dann annulliert, und es wird eine neue Nummer mit den neuen Identifikationsdaten der betreffenden Person erstellt.
 - ii. Wenn dem UPI mitgeteilt wird, dass zwei verschiedene natürliche Personen sich dieselbe AHV-Nummer teilen, wird der entsprechende UPI-Datensatz aufgeteilt, und es werden zwei neue AHV-Nummern zugewiesen. Die irrtümlicherweise geteilte AHV-Nummer ist möglichst umgehend *nicht mehr zu verwenden*. Sie wird als *annulliert* bezeichnet.
 - iii. Auch wenn eine Nummer für eine nicht existierende Person erstellt wurde, wird diese Nummer annulliert, und die damit verbundenen Daten werden gelöscht.

Es sollte daher regelmässig überprüft werden, ob die verwendete Nummer noch gültig ist. Zu diesem Zweck **empfehlen wir die Verwendung der eCH-0212-Schnittstelle**, die im Abonnement Ereignisse mitteilt, die eine bestimmte AHV-Nummer betreffen. Auf diese Weise lässt sich mit weniger Aufwand eine optimale Synchronisierung zwischen lokal gespeicherten Daten und UPI- Daten gewährleisten.

Punktuell kann auch die eCH-0085-Schnittstelle verwendet werden, um die Gültigkeit einer AHV-Nummer zu überprüfen, oder es kann eine manuelle Suche über die UPIViewer-Webchnittstelle erfolgen. Zwecks halbmanueller Bearbeitung ist die Liste inaktiver bzw. annullierter Nummern auch auf unserer Website verfügbar (www.zas.admin.ch/ > Partner und Institutionen > AHV-Nummer > Inaktive oder annullierte Nummern).

Bei Inaktivierung wird die aktive AHV-Nummer zusammen mit der inaktiven Nummer durch das UPI mitgeteilt. Bei Annullierung wird nur die annullierte Nummer mitgeteilt. Es muss dann eine Suche nach der neuen Nummer im UPI erfolgen (z.B. über den Dienst *searchPerson* der eCH-0085-Schnittstelle).

4.2.2 Eine gute Synchronisierung der lokal gespeicherten personenbezogenen Identifikationsdaten mit denen des UPI aufrechterhalten

Die mit der AHV-Nummer verknüpften persönlichen Identifikationsdaten können sich jederzeit ändern. Dies geschieht nach Änderungen des Familienstandes oder wenn ein Fehler in den offiziellen Daten entdeckt und korrigiert wird.

Die wichtigsten „Melderegister“ (eidgenössisches Zivilstandsregister und Ausländerregister) leiten Änderungen sofort elektronisch an das UPI weiter. Das UPI verwaltet daher im Prinzip stets die aktuellsten offiziellen Attribute.

Um Verwechslungen zu vermeiden und eine optimale Synchronisierung der UPI-Daten zu gewährleisten, **empfehlen wir die Verwendung der eCH-0212-Schnittstelle** (Verbreitung von Nummern, bei denen Änderungen personenbezogener Daten erfolgen) in Verbindung mit der eCH-0085 Schnittstelle (Abruf aktueller Daten).

4.2.3 Regelmässig einen Gesamtabgleich der gespeicherten Daten durchführen

Trotz Implementierung der eCH-0212-Schnittstelle für die Verbreitung von Änderungen ist eine Desynchronisierung zwischen lokal gespeicherten Daten und UPI-Daten möglich, z.B. aufgrund bestimmter Vorfälle. Daher **empfehlen wir die Implementierung der eCH-0086 Schnittstelle**, die einen Datenabgleich grossen Umfangs ermöglicht.

Eine solche globale Neusynchronisierung sollte punktuell durchgeführt werden, wobei die Häufigkeit von der tatsächlichen Nutzung der AHV-Nummer durch jedes Drittregister und von dessen spezifischen Bedürfnissen abhängt. In Betracht zu ziehen ist auch die Möglichkeit, einen solchen Abgleich manuell auszulösen.

Anmerkung: Für systematische Nutzer der AHV-Nummer mit relativ kleiner verwalteter Bevölkerung (einige tausend Personen) kann die gemeinsame Einrichtung der eCH-0212- und eCH-0086 Schnittstellen eine starke Beanspruchung des IT-Systems darstellen. In solchen Fällen ist es möglich, lediglich die eCH-0086-Schnittstelle einzurichten, die etwas häufiger konfiguriert wird (z.B. einmal pro Quartal) als bei Verwendung zusammen mit der eCH-0212 Schnittstelle.